



Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle

Handwerkskammer Bremen
Ansgaritorstr. 24
28195 Bremen

Die Ausübungsberechtigung gem. § 7a HwO ist personenbezogen. D. h., Sie müssen nachweisen, dass Sie in eigener Person über die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem anderen Handwerk verfügen.

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen!

I. Antragsteller/in

Name, Vorname, Geb.-Name:

Geboren am: _____ in: _____

Wohnungsanschrift: _____

Tel.: _____ Fax-Nr: _____

Staatsangehörigkeit: _____

II. Ich beantrage die Ausübungsberechtigung für das nachstehende Handwerk

Ich beschränke den Antrag auf folgende Teiltätigkeit (en) – bitte genau bezeichnen:

III. Ich bin in der Handwerksrolle eingetragen als

Selbständiger

Betriebsleiter/in

seit dem _____

mit dem _____ -Handwerk

Genauere Bezeichnung, Anschrift und Tel.-Nr./Fax-Nr. des Unternehmens:

Die mit der Ausübungsberechtigung beantragte Handwerkstätigkeit soll an einem anderen als dem vorstehend angegebenen Betriebsort ausgeübt werden.

Genauere Anschrift: _____

IV. Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit

- Gesellenprüfung/Facharbeiterprüfung (Handwerk/Fachrichtung)

- Meisterprüfung am: _____

im _____-Handwerk

- Sonstige Lehrgänge und Prüfungen (z. B. Abschlussprüfung an Hochschule oder Fachhochschule, Techniker, Industriemeister, Fachkurse und Lehrgänge)
 - **Bitte Unterlagen in Kopie beifügen** -
- Nachweise über die zur Ausübungsberechtigung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten – Bitte ausführliche Anlage mit Unterlagen beifügen –

V. Haben Sie bereits früher eine Ausübungsberechtigung oder Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragt?

Ja (bitte Bescheid der Behörde beifügen) Nein

VI. Haben Sie sich bereits einmal einer Meisterprüfung – auch abschnittsweise- in einem Handwerk unterzogen, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wird?

Ja (bitte Prüfungsbescheinigung beifügen) Nein

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 Handwerksordnung kann die Handwerkskammer eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung zum Antrag einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Die Handwerkskammer hat diese Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt. Eine Verpflichtung, eine Innung oder Berufsvereinigung zu benennen oder zu einer Anhörung Ihr Einverständnis zu erteilen, besteht nicht.

Ich erkläre mich damit

einverstanden

nicht einverstanden ,

(Bitte ankreuzen!)

dass die Handwerkskammer zu meinem Antrag eine Stellungnahme einholt.

Ich benenne eine Innung/Berufsvereinigung, und zwar

Die Genehmigung des Antrages kann widerrufen werden, wenn die Angaben nicht wahrheitsgemäß sind. Vorsätzlich oder fahrlässig gemachte unrichtige Angaben erfüllen den Strafbestand der mittelbaren Falschbeurkundung gem. §§ 271 ff StGB und werden mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet. Eine Ausübung des Handwerks nach Ziff. 2 ist erst nach zusätzlicher Eintragung in die Handwerksrolle zulässig.

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Ort, Datum, Unterschrift d. Antragstellers

Nach § 7 b HwO erhält eine Ausübungsberechtigung für ein zulassungspflichtiges Handwerk, wer

- 1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und**
- 2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung.**
- 3. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierfür kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.**
- 4. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.**

Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung nach Ziffer 2 (s. o.) als nachgewiesen.

Soweit dieses nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

Werden die o. a. Voraussetzungen erfüllt, wird die Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO erteilt. Die Erteilung erfolgt grundsätzlich unbefristet und für das jeweilige Vollhandwerk.